

003457/EU XXIV.GP
Eingelangt am 15/12/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.12.2008
KOM(2008) 859 endgültig

2008/0254 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

über die Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens (2007-2013)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die
Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den
mehrjährigen Finanzrahmen**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens (2007-2013)

Finanzierung transeuropäischer Energienetz- und Breitband-Infrastrukturprojekte

Diese Mitteilung enthält den Vorschlag der Kommission für die Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden als „Finanzrahmen“ bezeichnet) gemäß Nummer 21 bis 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

Gemäß Nummer 21 der IIV kann der Finanzrahmen auf Vorschlag der Kommission geändert werden, um auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren, wobei die Eigenmittelobergrenze unangetastet bleiben muss.

Gemäß Nummer 22 muss jeder Beschluss über eine Änderung des Finanzrahmens bis zu einer Höhe von 0,03 % des BNE der Europäischen Union von beiden Teilen der Haushaltsbehörde nach den Abstimmungsregeln von Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft gefasst werden. Jede Änderung des Finanzrahmens um mehr als 0,03 % des BNE der Europäischen Union wird von beiden Teilen der Haushaltsbehörde gemeinsam beschlossen, wobei der Rat einstimmig beschließt.

Nummer 23 der IIV enthält eine Reihe spezifischer Bedingungen, die von den Organen einzuhalten sind:

- (1) Die Organe prüfen die Möglichkeiten einer Mittelumschichtung zwischen den Programmen unter der von der Änderung betroffenen Rubrik, insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden unzureichenden Mittelinanspruchnahme. Ziel sollte sein, bis zur Obergrenze der betreffenden Rubrik einen signifikanten Spielraum - ausgedrückt als absoluter Betrag und in Prozent der geplanten neuen Ausgaben – zu erwirtschaften.
- (2) Die Organe prüfen Möglichkeiten, jede Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik auszugleichen.
- (3) Eine Änderung des Finanzrahmens bei den obligatorischen Ausgaben darf keine Verringerung des für die nichtobligatorischen Ausgaben verfügbaren Betrags bewirken.¹
- (4) Jede Änderung muss die Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewährleisten.

¹ Für den vorliegenden Vorschlag nicht relevante Bedingung.

1. ZUSÄTZLICHER FINANZIERUNGSBEDARF AUFGRUND UNVORHERGESEHENER SITUATIONEN

Am 26. November 2008 hat die Kommission einen umfassenden Vorschlag für ein Europäisches Konjunkturprogramm mit dem Ziel vorgelegt, dass auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten sämtliche Möglichkeiten genutzt und die einzelnen Maßnahmen koordiniert werden, um eine drohende Rezession der europäischen Wirtschaft infolge der Finanzkrise abzuwenden.² Eine weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise dieser Größenordnung stellt im Sinne von Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 eine unvorhergesehene Situation dar.³ Wie im Europäischen Konjunkturprogramm vorgesehen, sind rasche, ehrgeizige und gezielte Abhilfemaßnahmen erforderlich.

Das Programm sieht ein koordiniertes Finanzpaket im Umfang von 200 Mrd. EUR (1,5 % des BIP) vor: 170 Mrd. EUR an Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten für nationale Maßnahmen sowie 30 Mrd. Euro aus dem Haushalt der EU und der Europäischen Investitionsbank (EIB) für EU-weite Maßnahmen.

Das Programm enthält als Teil des EU-Beitrags einen Vorschlag zur Verbesserung der Energieverbundnetze und der Breitband-Infrastruktur durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR für die Jahre 2009 und 2010. Eine Beschleunigung der Investitionstätigkeit in diesen Bereichen im Zuge eines umfangreichen strukturellen Wandels zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß kann der Union sowohl kurz- als auch langfristige Vorteile bringen.

Die Kommission hat sich uneingeschränkt zur Einhaltung der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 festgelegten Haushaltsdisziplin verpflichtet. Angesichts des Ausmaßes der Wirtschaftskrise schlägt sie allerdings die Verwendung der im Rahmen der Obergrenze des Finanzrahmens verfügbaren Beträge vor, die andernfalls nicht in Anspruch genommen werden.

2. MÖGLICHKEITEN EINER MITTELUMSCHICHTUNG IM RAHMEN DER OBERGRENZE DER TEILRUBRIK 1A

In Einklang mit Nummer 23 der IIV hat die Kommission die Möglichkeiten einer Mittelumschichtung zwischen den Programmen der von der Änderung betroffenen Rubrik insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden unzureichenden Mittelinanspruchnahme geprüft. Die Programme sind alle mit einer bestimmten Mittelausstattung angenommen worden, und es gibt derzeit keine Möglichkeit, die Mittel innerhalb der jährlichen Obergrenzen umzuschichten oder umzuwidmen. Außerdem stellt die vorgeschlagene Änderung zwar auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Wandel zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß – entsprechend dem Ansatz des Europäischen Konjunkturprogramms – ab, doch darf dies nicht auf Kosten anderer im Rahmen der Teilrubrik 1A finanzierter vorrangiger Programme und Maßnahmen geschehen.

Nach Nummer 13 der IIV tragen die Organe dafür Sorge, dass innerhalb der Obergrenzen so weit wie möglich ausreichende Spielräume verfügbar bleiben. Gemäß der jüngsten

² KOM(2008) 800 endgültig.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Finanzplanung⁴ beläuft sich der Spielraum innerhalb der Obergrenzen der Teilrubrik 1A auf insgesamt 684 Mio. EUR für die Jahre 2009-2013. Die Kommission gelangt unter Berücksichtigung von Nummer 13 der IIV zu dem Schluss, dass die Spielräume bei der Teilrubrik 1A nicht zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs für die im Europäischen Konjunkturprogramm vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen herangezogen werden können.

3. MÖGLICHKEITEN FÜR DEN AUSGLEICH EINER ANHEBUNG DER OBERGRENZE EINER RUBRIK DURCH SENKUNG DER OBERGRENZE EINER ANDEREN RUBRIK

Die Kommission geht davon aus, dass aufgrund der Spielräume bei Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) 5 000 Mio. EUR für die Teilrubrik 1A (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) verfügbar gemacht werden können.

Die bei Rubrik 2 verfügbaren oder erwarteten Spielräume belaufen sich auf 3 600 Mio. EUR im Jahr 2008 bzw. 3 850 Mio. EUR im Jahr 2009.

Der beträchtliche Spielraum der für 2009 erwartet wird, ist fast ausschließlich auf die zu erwartenden hohen zweckgebundenen Einnahmen in diesem Jahr (1 050 Mio. EUR) und den hohen Betrag an von 2008 übertragenen zweckgebundenen Einnahmemitteln (1 340 Mio. EUR) zurückzuführen. Hinzu kommt ein sehr geringer Betrag an marktbezogenen Ausgaben.

Die Kommission schlägt folglich vor, die jährlichen Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen der Teilrubrik 1A für 2009 um 3 000 Mio. EUR und für 2010 um 2 000 Mio. EUR anzuheben und diese Anhebung durch die Senkung der jährlichen Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen der Rubrik 2 für 2008 um 3 500 Mio. EUR und für 2009 um 1 500 Mio. EUR auszugleichen.

Die Finanzierung der erforderlichen Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bleibt davon unberührt. Die Kommission trifft im Hinblick auf die Entnahme bei Rubrik 2 alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beschlüsse zu den GAP-Ausgaben und deren Finanzierung, einschließlich der Vereinbarung über die „Gesundheitskontrolle“, eingehalten werden.

4. AUFRECHTERHALTUNG EINES GEORDNETEN VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN

Nach Nummer 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung muss jede Änderung die Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewährleisten.

Aufgrund der Ausgabenprofile, die für die zusätzlichen Verpflichtungen bei der Teilrubrik 1A und die entsprechende Senkung der Zahlungen bei der Rubrik 2 vorgesehen sind, werden die jährlichen Obergrenzen für Zahlungsermächtigungen wie folgt geändert:

⁴ SEK(2008) 514 vom Mai 2008.

Zahlungsermächtigungen insgesamt (Mio. EUR zu laufenden Preisen)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
- derzeitige Obergrenze der IIV ⁵	122 190	129 681	123 858	133 505	133 452	140 200	142 408	925 294
- beantragte Änderung	0	-3 500	-1 110	1 070	1 590	1 450	500	0

Diese Änderung ist insgesamt haushaltsneutral.

5. ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DES FINANZRAHMENS

In der nachstehenden Übersicht sind die vorgeschlagenen Änderungen der Obergrenzen des Finanzrahmens zusammengefasst. Die Beträge sind in jeweiligen Preisen ausgewiesen.

Verpflichtungsermächtigungen (Mio. EUR)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
Teilrubrik 1A - Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	0	0	3 000	2 000	0	0	0	5 000
Rubrik 2 - Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	0	-3 500	-1 500	0	0	0	0	-5 000
Änderungen der Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	0	-3 500	1 500	2 000	0	0	0	0
Änderungen der Zahlungsermächtigungen insgesamt	0	-3 500	-1 110	1 070	1 590	1 450	500	0

Diese Änderungen führen zu dem nachstehenden Finanzrahmen (die Beträge sind in jeweiligen Preisen ausgewiesen).

Der förmliche Beschluss über die Änderung des Finanzrahmens muss sich auf die Grundtabelle in der Interinstitutionellen Vereinbarung beziehen, die auf Preisen von 2004 beruht. Für die Umrechnung der Nominalbeträge in Beträge zu Preisen von 2004 ist daher ein fester Deflator von jährlich 2 % zugrunde zu legen (Nummer 16 der IIV).

⁵ ABl. L 128 vom 16.5.2008, S. 8 und 9.

FINANZRAHMEN 2007-2013 (GEÄNDERT FÜR DAS EUROPÄISCHE KONJUNKTURPROGRAMM)

(Mio. EUR - zu laufenden Preisen)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	53 979	57 653	62 700	63 782	63 638	66 628	69 621	438 001
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 918	10 386	14 272	14 388	12.987	14.203	15.433	90 587
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	45 061	47 267	48 428	49 394	50.651	52.425	54.188	347 414
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55 143	55 693	58 139	60 113	60 338	60 810	61 .289	411 525
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	45 759	46 217	46 679	47 146	47 617	48 093	48 574	330 085
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 273	1 362	1 523	1 693	1 889	2 105	2 376	12 221
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	872	1 025	1 206	1 406	1 661	7 554
3b Unionsbürgerschaft	636	615	651	668	683	699	715	4 667
4. Die EU als globaler Akteur	6 578	7 002	7 440	7 893	8 430	8 997	9 595	55 935
5. Verwaltung ⁽¹⁾	7 039	7 380	7 699	8 008	8 334	8.670	9 095	56 225
6. Ausgleichszahlungen	445	207	210					862
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	124 457	129 297	137 711	141 489	142 629	147 210	151 976	974 769
in Prozent des BNE	1,04 %	1,03 %	1,05 %	1,03 %	1,00 %	0,99 %	0,98 %	1,02 %
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	122 190	126 181	122 748	134 575	135.042	141 650	142 908	925 294
in Prozent des BNE	1,02 %	1,01 %	0,93 %	0,98 %	0,94 %	0,95 %	0,92 %	0,96 %
Verfügbarer Spielraum	0,22 %	0,23 %	0,31 %	0,26 %	0,30 %	0,29 %	0,32 %	0,28 %
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

(1) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik erfassten Beträge sind Nettobeträge, d.h. sie wurden unter Berücksichtigung der Beiträge des Personals zur Versorgungsverordnung (maximal 500 Mio. EUR zu Preisen von 2004 für den Zeitraum 2007-2013) berechnet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁶, insbesondere auf die Nummer 21, die Absätze 1 und 2 der Nummer 22 und die Nummer 23,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. November 2008 verabschiedete die Kommission die Mitteilung an den Europäischen Rat „Europäisches Konjunkturprogramm“⁸ mit dem Ziel, dass auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten sämtliche Möglichkeiten genutzt und die einzelnen Maßnahmen koordiniert werden, um eine drohende Rezession der europäischen Wirtschaft infolge der Finanzkrise abzuwenden. Eine weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise dieser Größenordnung stellt im Sinne von Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 eine unvorhergesehene Situation dar.
- (2) Das Programm sieht ein koordiniertes Finanzpaket im Umfang von 200 Mrd. EUR (1,5 % des BIP) vor, das sich aus Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten im Umfang von 170 Mrd. EUR für nationale Maßnahmen sowie 30 Mrd. Euro aus dem Haushalt der EU und der Europäischen Investitionsbank (EIB) für EU-weite Maßnahmen zusammensetzt.
- (3) Das Programm enthält als Teil des Beitrags der Europäischen Union einen Vorschlag zur Verbesserung der Energieverbundnetze und der Breitband-Infrastruktur durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR für die Jahre 2009 und 2010. Eine Beschleunigung der Investitionstätigkeit in diesen Bereichen im Zuge eines umfassenden strukturellen Wandels zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß kann der Europäischen Union sowohl kurz- als auch langfristige Vorteile bringen.
- (4) Die erforderliche Anhebung der Gesamtobergrenze der Teilrubrik 1A kann durch eine Senkung der Obergrenzen für Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) für die Jahre 2008 und 2009 ausgeglichen werden.

⁶ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁷ KOM(2008)...

⁸ KOM(2008) 800 endgültig.

- (5) Um ein geordnetes Verhältnis zwischen Verpflichtungen und Zahlungen aufrechtzuerhalten, sollten die jährlichen Obergrenzen für Zahlungsermächtigungen angepasst werden.
- (6) Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ist daher entsprechend zu ändern –

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG
FINANZRAHMEN 2007-2013 (geändert)

(Mio. EUR - Preise 2004)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	50 865	53 262	56 789	56 636	55 400	56 866	58 256	388 074
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 404	9 595	12 927	12 776	11 306	12 122	12 914	80 044
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	42 461	43 667	43 862	43 860	44 094	44 744	45 342	308 030
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	51 962	51 452	52 658	53 379	52 528	51 901	51 284	365 164
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645	293 105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 199	1 258	1 380	1 503	1 645	1 797	1 988	10 770
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	600	690	790	910	1 050	1 200	1 390	6 630
3b Unionsbürgerschaft	599	568	590	593	595	597	598	4 140
4. Die EU als globaler Akteur	6 199	6 469	6 739	7 009	7 339	7 679	8 029	49 463
5. Verwaltung ⁽¹⁾	6 633	6 818	6 973	7 111	7 255	7 400	7 610	49 800
6. Ausgleichszahlungen	419	191	190					800
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	117 277	119 450	124 729	125.638	124 167	125 643	127 167	864 071
in Prozent des BNE	1,08 %	1,06 %	1,08 %	1,06 %	1,03 %	1,02 %	1,01 %	1,048 %
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	115 142	116 572	111 177	119 499	117 562	120 897	119 579	820 428
in Prozent des BNE	1,06 %	1,03 %	0,96 %	1,01 %	0,98 %	0,98 %	0,95 %	1,00 %
Verfügbare Spielraum	0,18 %	0,21 %	0,28 %	0,23 %	0,26 %	0,26 %	0,29 %	0,24 %
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

(1) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik erfassten Beträge sind Nettobeträge, d.h. sie wurden unter Berücksichtigung der Beiträge des Personals zur Versorgungsverordnung (maximal 500 Mio. EUR zu Preisen von 2004 für den Zeitraum 2007-2013) berechnet.